

Das gilt auch, wenn der Anhänger räumlich voll ausgenutzt ist und ein Teil der Sendung auf das Zugfahrzeug verladen wird.

(4) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportbeteiligten von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportbeteiligten durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

Zu § 42 der Transportverordnung:

§ 11

Die Ladefrist beginnt bei Gewährung einer Vorbereitungszeit auch dann erst nach deren Ablauf, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird. Die Ladefrist beginnt jedoch spätestens um 6.00 Uhr.

§ 12

Der Lauf der Ladefristen ruht:

- bei Auslastungssendungen, die durch Lkw-Meldestellen oder Kraftverkehrsdienststellen vermittelt werden, während der Standzeiten bei der Vermittlung sowie für die Zeit der Anfahrt zur Beladestelle;
- bei verzögerter Bereitstellung, wenn der Transportraum auf Grund eines vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle bestätigten Zeitplanes bestellt worden ist;
- wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge vereinbarungsgemäß nicht sofort nach der Beladung die Fahrt antreten (Vorbeladung).

Zu § 43 der Transport Verordnung:

§ 13

(1) Die Ankündigung ist spätestens bei Ankunft am Bestimmungsort durch einen Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes vorzunehmen.

(2) Bei der Ankündigung sind Ladegut und Gewicht sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(3) Ist auf Verlangen der Transportbeteiligten neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, so trägt der Transportbeteiligte die hierdurch entstandenen Kosten.

Zu § 47 der Transportverordnung:

§ 14

(1) Der Zuschlag beträgt je angefangene halbe Stunde bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen:

| | |
|------------------|---------|
| bis 11 Nutzlast | 3,- DM |
| bis 2 t Nutzlast | 3,20 DM |
| bis 3 t Nutzlast | 3,40 DM |
| bis 4 t Nutzlast | 3,60 DM |
| bis 5 t Nutzlast | 3,80 DM |
| bis 6 t Nutzlast | 4,- DM |

bis 71 Nutzlast 4,20 DM

bis 8 t Nutzlast 4,30 DM

bis 9 t Nutzlast 4,40 DM

bis 10 t Nutzlast 4,50 DM

je weitere Tonne Nutzlast und angefangene halbe Stunde 0,10 DM.

(2) Wird bei der Festsetzung der Ladefristen das wirkliche Gewicht gemäß § 10 zugrunde gelegt, so richtet sich auch die Berechnung des Standgeldes und des Zuschlages nach dem wirklichen Gewicht.

(3) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportbeteiligte verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(4) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stand- und Wartezeiten an den Ladestellen von den Transportbeteiligten im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Frachtführer, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des Zuschlages gemäß Abs. 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Die Berechnung der Standgelder und Zuschläge erfolgt durch die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständigen Kraftverkehrsdienststellen. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen

Standgelder und Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,

Standgelder und Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(6) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, so sind sie an die zuständige Kraftverkehrsdienststelle abzuführen.

(7) Der Frachtzahler kann die Erstattung der Standgelder und Zuschläge von dem Transportbeteiligten verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr

§ 15

(1) Transportverträge gemäß § 38 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle und dem Transportbeteiligten.

(2) Im Transportvertrag regeln die Transportbeteiligten und die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen die sich aus

- dem Transport einer bestimmten Gutart und Menge in einem bestimmten Zeitraum,
- der Bereitstellung einer bestimmten Menge von Transportraum

ergebenden wechselseitigen Beziehungen.

(3) Grundlage für den Vertragsabschluß ist das Muster gemäß Anlage.